

Beschlussesentwurf 1: Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 87, 89, 90, 91 und 91^{bis} der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2014 (RRB Nr. 2014/...)

beschliesst

I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach § 70 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾.

§ 12 Abs. 1

¹ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

- c) (*geändert*) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁴⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [113.111.](#)

⁴⁾ SR [312.0.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichter sind die Ersatzrichter des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichtes.

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Ober- und die Ersatzrichter des Ober- und des Versicherungsgerichtes.

§ 53 Abs. 3 (geändert)

³ Weitere Ersatzrichter sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes sowie die Ersatzrichter des Ober- und des Verwaltungsgerichtes.

§ 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾.

§ 54^{bis} Abs. 1

¹ Der Präsident des Versicherungsgerichtes entscheidet als Einzelrichter über

- a) (geändert) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 30'000 Franken; vorbehalten bleibt Absatz 3;

§ 71 Abs. 2 (neu)

² Sind der Oberstaatsanwalt und sein Stellvertreter verhindert, wird die Stellvertretung durch einen leitenden Staatsanwalt ausgeübt.

§ 105^{bis} Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Über die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse übt die Gerichtsverwaltungscommission nur die fachliche Aufsicht aus.

¹⁾ SR [312.0.](#)

²⁾ SR [272.](#)

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslösende Ereignis folgt. Alle Fristen enden am letzten Tag um 24 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Für die Fristbestimmung gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.

2.

Der Erlass Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwalts-gesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungs-kommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtli-chen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind auch qualifizierte An-gestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteiver-treter zugelassen. In summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sind auch qualifizierte Angestellte einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung zugelassen.

3.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbu-ches vom 4. April 1954³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Über Gesuche um Verschollenerklärung entscheidet der Amtsgerichtsprä-sident.

4.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010⁴⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [127.10.](#)

³⁾ BGS [211.1.](#)

⁴⁾ BGS [221.2.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

7. Sonntage und Feiertage (Sachüberschrift geändert)

¹ An Sonntagen und an vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.

² Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.

5.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6^{bis} (neu)

Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden

¹ Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden ist der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.

§ 10^{bis} (neu)

Feiertage (Art. 90 StPO)

¹ Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 90 Absatz 2 StPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:

- a. (neu) für Legalinspektionen, körperliche Untersuchungen an lebenden Personen und die Beurteilung von Substanzen (Betäubungsmittel, Toxikologie etc.): der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin, die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Institute für Rechtsmedizin;
- b. (neu) für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzteschaft der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn;
- c. (neu) für die Beurteilung von Motorfahrzeugen (inkl. Zubehör): die technischen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen der Motorfahrzeugkontrolle Solothurn.

§ 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.

²⁾ BGS [321.3](#).

⁴ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.

§ 35^{bis} (neu)

Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden

¹ Das Jugendgericht ist zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.

6.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 134 Abs. 1 (geändert)

¹ Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [831.1.](#)

²⁾ SR [312.0.](#)